

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER OTTO FUCHS KG

Dem Empfänger wird eine Vielzahl von Informationen über die Forschungs- und Entwicklungsarbeit, Fertigungs-Know-how oder sonstiges Know-how (Betriebsgeheimnisse) von OTTO FUCHS KG vermittelt. Um zu verhindern, dass OTTO FUCHS daraus ein Nachteil entsteht, verpflichtet sich der Empfänger, die erlangten geheimhaltungsbedürftigen Informationen geheim zu halten, nicht für sich und für Dritte zu verwerten oder in sonstiger Weise zu gebrauchen.

Geheimhaltungsbedürftig sind

- alle mündlich oder schriftlich oder durch Zeichnungen oder Abbildungen oder sonstigen Augenschein erlangten Informationen. Dazu gehören u. a. Informationen über Entwicklungsvorhaben, Versuche, Angebote, Produktionsanlagen, Anlagenbetrieb, Geschäftsvorgänge und Geschäftsverbindungen und die werksinterne Organisation.

Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die

- nachweislich insgesamt zum internen Stand des Empfängers gehören,
- insgesamt offenkundig vorbenutzt oder vorbekannt sind,
- nachweislich von einem zur Weitergabe der Informationen befugten Dritten stammen, dem die Informationen willentlich von OTTO FUCHS zugänglich gemacht worden sind,
- später nachweislich durch Dritte ohne Zutun des Empfängers offenkundig oder bekannt werden.

„Insgesamt“ heißt: Es darf weder eine Einzelheit noch die Kombination verschiedener Einzelheiten der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Geheimhaltungspflichtig ist auch die Anwendung bekannter Techniken.

Alle Rechte an Erfindungen, die im Zusammenhang mit den erlangten Informationen entstehen, stehen OTTO FUCHS zu. Dem Empfänger ist es untersagt, aufgrund der empfangenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

Der Empfänger verpflichtet sich, alle Mitarbeiter - soweit gesetzlich zulässig - über das Arbeitsverhältnis hinaus für die Dauer dieses Vertrages an die vorliegende Verpflichtung persönlich zu binden sowie sonstige für die Verpflichtung notwendige betriebliche Vorkehrungen zu treffen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten ab Unterzeichnung für die Dauer von 10 Jahren. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen davon unberührt.

....., den

- Empfänger –
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
einer vertretungsberechtigten Person